

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»

2026/4558

vom 3. März 2026

1. Ausgangslage

Am 25. September 2025 ist die am 26. Juni 2025 im Amtsblatt publizierte formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» eingereicht worden.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27.820, SGS 120, GpR) hat die Landeskanzlei am 3. Dezember 2025 verfügt, dass die formulierte Verfassungsinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 3. Dezember 2025 im Amtsblatt vom 4. Dezember 2025).

Gemäss § 78a GpR hat der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens (Publikation im Amtsblatt) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative zu unterbreiten.

2. Wortlaut der Initiative

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

§ 74 Rechtsetzung

¹⁻³ wie bisher

⁴ *Führt ein Gerichtsurteil zur Aufhebung einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung, legt der Regierungsrat dem Landrat einen Entwurf für eine Ersatzregelung vor, der sich auf die durch das Urteil erforderlichen Änderungen beschränkt.*

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der mit der Beurteilung der Rechtsgültigkeit beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) hat sich im Gutachten vom 29. Januar 2026 eingehend mit der Verfassungsinitiative beschäftigt und dabei die formellen und materiellen Kriterien geprüft. Der RDRL erachtet die Initiative als rechtsgültig und führt aus, dass formell die Einheit der Form und der Materie gewahrt sind. Auch materiell stehe die Initiative in Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht und bewege sich innerhalb der kantonalen Regelungskompetenz.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 3. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 29. Januar 2026

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich